

Verein für Deutsche Wachtelhunde in Österreich

Zuchtbuchordnung



I.

Der Zuchtbuchführer im Verein für Deutsche Wachtelhunde in Österreich ist allein für die Eintragung von Wachtelhunden in das österreichische Hundezuchtbuch (ÖHZB) verantwortlich. Es werden darin alle DW-Hunde eingetragen, deren Reinzucht einwandfrei nachgewiesen wird und deren Eltern bereits eingetragen und von VDW als zuchtgeeignet anerkannt sind. Hiezu sind die Bestimmungen der Zuchtordnung maßgebend.

Die für die Eintragung notwendigen Vordrucke werden vom Zuchtbuchführer beschafft und ausgegeben.

Der Zuchtbuchführer hat das Recht und die Pflicht, sich im Zweifelsfall über die Eintragungsberechtigung zu erkundigen. Stellt sich bei Prüfungen oder anderen Anlässen heraus, daß bei der Anmeldung zur Eintragung wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden, kann die Streichung oder Zuchtsperre der eingetragenen Hunde verfügt werden.

II.

Als Züchter eines Wurfes gilt nach internationaler Gepflogenheit der Eigentümer der Mutter zum Zeitpunkt des Deckvorganges. Wird eine tragende Hündin verkauft, so gilt beim Fehlen einschlägiger Vereinbarungen daher der Eigentümer der Mutter am Decktag als der Züchter des Wurfes.

Das Zuchtrecht kann vor dem Fallen des Wurfes auf eine andere Person übertragen werden. Diese wird damit zum Züchter des Wurfes und ist für dessen Eintragung verantwortlich. Beim Verkauf einer gedeckten Hündin sollte deshalb festgelegt werden, ob dem Käufer oder noch dem Verkäufer das Zucht- und Eigentumsrecht an dem erwarteten Wurf zukommt. Auch auf Zeit, durch Vermieten (Ausleihen) für bestimmte Dauer oder für einen oder mehrere Würfe, kann das Zuchtrecht übertragen werden. Jeder Fall von Zuchtrechtübertragung muß dem Zuchtbuchführer spätestens zwei Wochen vor dem Werfen der Hündin schriftlich angezeigt werden. Das Schriftstück ist von beiden Parteien zu unterzeichnen. Der Zuchtbuchführer kann darüber Aufklärung fordern, ob und welche Vergütung sich der Eigentümer für das Überlassen der Hündin ausbedungen hat. Die Abgeltung kann auch durch Vorbehalt eines oder mehrerer Welpen geschehen.

Beim Verkauf einer ungedeckten Hündin durch ihren Züchter kann dieser das Zuchtrecht an ihr vorbehalten. Der Zuchtbuchführer trägt diesen Zuchtrechtvorbehalt des Züchters in die Ahnentafel der Hündin ein. Die Eintragung kann auf Antrag des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers gelöscht werden. Jeder Verkäufer der Hündin hat den Käufer auf den Zuchtrechtvorbehalt hinzuweisen.

III.

Zur Unterscheidung der Züchter untereinander hat sich von Alters her der Gebrauch und Schutz von Zwingernamen eingebürgert. Zwingernamenschutz wird jedem unbescholtenen Züchter gewährt. Vordrucke für die Beantragung eines Zwingernamens liegen beim Österreichischen Kynologenverband (ÖKV) auf und sind über den Zuchtbuchführer erhältlich.

IV.

Das Deckgeld, das der Züchter dem Eigentümer des Deckrüden zu bezahlen hat, sollte den Verkaufspreis eines Welpen nicht übersteigen oder es wird vereinbart. Daß sich der Rüdenbesitzer einen Welpen aussuchen kann. Bei Würfen mit nur ein bis vier Welpen hat es sich eingebürgert, entsprechend weniger Deckgebühr zu verlangen.

Prinzipiell müssen sich Deckrüdenbesitzer und Züchter schon vor der Paarung über die finanzielle Abgeltung einigen.

Der Deckrüdenbesitzer hat nach vollzogenem Deckakt die Deckbescheinigung (beim Zuchtbuchführer zu beziehen) zu unterschreiben. Gefallene Würfe sind innerhalb von zwei Wochen dem Zuchtwart und dem Zuchtbuchführer zu melden.

Bei gleicher Hitze darf die Hündin niemals von mehr als einem Rüden gedeckt werden. Besteht der geringste Verdacht weiterer Paarungen, ist dies spätestens in der 8. Lebenswoche des Wurfes dem Zuchtwart und dem Zuchtbuchführer zu melden. Bei Bestätigung mehrerer (auch rassegleicher) Väter in einem Wurf ist der ganze Wurf von der Eintragung ausgeschlossen und damit für jegliche weitere Zucht gesperrt.

V.

Die Wahl der Rufnamen steht dem Züchter zu. Derselbe Rufname darf vom Züchter nur einmal verwendet werden, das Beifügen von Zahlen ist nicht gestattet. Das Geschlecht des Hundes muß aus dem Rufnamen eindeutig erkennbar sein. Für jeden Hund wird nur ein einziger Rufname eingetragen. Zusätze wie „genannt...“ sind unzulässig. Wie der Hund später von seinem Besitzer gerufen wird, ist nebensächlich. Die Rufnamen aller Welpen eines Wurfes müssen mit dem selben Anfangsbuchstaben beginnen und sind zweckmäßigerweise der gleichen Begriffswelt zu entnehmen. Beim VDW ist es üblich, die Rufnamen beim ersten Wurf eines Zwingers mit dem Anfangsbuchstaben des Zwingernamens beginnen zu lassen. Dadurch wird die Häufung derselben Namen in einem Zuchtbuchjahrgang vermieden, die bei allgemeinem Beginn mit A zwangsläufig eintritt. Bei nachfolgenden Würfen ist die Reihenfolge des ABC vom Anfangsbuchstaben vorwärts oder rückwärts einzuhalten. C, X und Y können ausgelassen werden.

Die Eintragung eines Wurfes geschieht im allgemeinen nicht vor der 6. Lebenswoche. Der Vordruck für den Eintragungsantrag ist vom Züchter beim Zuchtbuchführer zu beziehen (Wurfmeldeformular). Der Wurf ist stets vollständig anzumelden. Es werden grundsätzlich nur ganze Würfe eingetragen. Der Züchter ist dafür verbindlich, daß außer den auf dem Meldevordruck mit Namen angeführten Welpen keine weiteren Tiere des Wurfes am Leben belassen wurden. Das Verschweigen am Leben gebliebener Welpen kann den Ausschluß des Züchters von weiteren Eintragungen nach sich ziehen.

Der ÖKV trägt einen Wurf im ÖHZB ein, indem jeder Welpen einen Rufnamen und eine Zuchtbuchnummer erhält, die in den Ahnentafeln mit dem Zwingernamen bestätigt werden. Weiters werden vor dem Abgeben eines Wurfes alle Welpen im rechten Behang vom Zuchtwart, Zuchtbuchführer oder einem anderen Beauftragten tätowiert (laufende Nummer und Jahrgang) Der Züchter erfährt die Tätowiernummern vom Zuchtbuchführer. Für die Fahrtkosten, die beim Tätowieren anfallen, muß der Züchter aufkommen.

VI.

Die Ahnentafeln bedürfen des Stempels und der Unterschrift des Zuchtbuchführers und des ÖKV. Sie müssen vom Züchter unterschrieben werden. Die Eintragungsgebühren sind vom Züchter zu bezahlen und nicht auf die Welpenkäufer zu übertragen. Wachtelwelpen haben in Österreich einen einheitlichen Preis und zusätzlich wird vom Züchter eine Kautions verlangt, die dem Welpenkäufer bei seiner ersten Prüfung (ohne Rücksicht auf Erfolg) zurückerstattet wird. Die Kautions verfällt zugunsten des Vereines, wenn ein Hund nicht bis zur Vollendung seines dritten Lebensjahres zu seiner ersten Prüfung angetreten ist.

VII.

Verstößt ein Züchter vorsätzlich oder wiederholt fahrlässig gegen diese Zuchtbuchordnung, kann ihm auf Antrag des Zuchtbuchführers oder eines anderen Vorstandsmitgliedes das Zuchtbuch gesperrt werden. Er hat überdies den Ausschluß aus dem VDW und dessen Veranstaltungen zu gewärtigen. Wird ein Züchter wegen unreellen Hundehandels oder ähnlicher Gründe ausgeschlossen, entfällt auch der Schutz seines Zwingernamens.